

Name, Vorname _____
Anschrift Str: _____ PLZ _____ Ort _____
Telefon: _____ Mobil _____
E-Mail _____
Datum der Antragstellung (Ort, Datum) _____

Bezirksregierung Detmold
Dez. 46
Leopoldstr. 15
32756 Detmold

Anerkennung einer Befähigung im reglementierten Beruf des Lehrers
- Außereuropäische Staaten

Anlage: 1 Heft Unterlagen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich beantrage die Anerkennung meiner in _____ (Land) erworbenen
Lehramtsbefähigung im Land Nordrhein-Westfalen.

Ich habe bisher noch keinen Antrag auf Anerkennung meines Abschlusses in der BRD
gestellt.

Ich habe bereits einen Antrag bei folgender Behörde gestellt:

und beiliegenden Bescheid (Kopie) erhalten.

Die Anerkennung soll für das Lehramt an/für **(s. Hinweise)**

_____ in Bildungswissenschaften und den Unterrichtsfächern/Lernbereichen **(s. Hinweise)**

_____ erfolgen. Die erforderlichen Antragsunterlagen (siehe Merkblatt) sind in der geforderten
Form beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)

Hinweise:

Eine Anerkennung ist grundsätzlich nur in den unten aufgeführten Unterrichtsfächern, Lernbereichen, beruflichen und sonderpädagogischen Fachrichtungen und grundsätzlich auch nur in den genannten Kombinationen (siehe Hinweise am Ende der Informationen zu den einzelnen Lehrämtern) möglich.

Eine Anerkennung wird in der Regel für das Lehramt ausgesprochen, das am ehesten mit dem im Herkunftsland erworbenen Lehramt vergleichbar ist. Wenn im Herkunftsland eine Lehrbefähigung erworben wurde, die für mehrere oder alle Klassenstufen gilt, kann die Anerkennung nur in einem Lehramt erfolgen.

Bitte nehmen Sie eine sachgerechte Zuordnung anhand der Klassenstufen und der Unterrichtsfächer vor. Die endgültige Entscheidung über Lehramt und Unterrichtsfächer wird von Amts wegen getroffen.

Nachstehend finden Sie die einzelnen Lehrämter, für die eine Anerkennung beantragt werden kann.

Lehramt an Grundschulen (Klassen 1 – 4)

1. **Lernbereich I:** Sprachliche Grundbildung und

2. **Lernbereich II:** Mathematische Grundbildung

3. **Unterrichtsfach - Lernbereich III:**

Lernbereich:

Natur- und Gesellschaftswissenschaften (Sachunterricht) oder Ästhetische Erziehung oder

Unterrichtsfach:

Englisch, Evangelische Religionslehre, Islamische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Kunst, Musik oder Sport.

Besonderheit:

An Stelle des dritten Lernbereichs oder eines Unterrichtsfachs kann auch das vertiefte Studium von Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte treten, in dessen Rahmen bis zur Hälfte des Studienumfangs auch eine Vorbereitung auf herkunftssprachlichen Unterricht erfolgen kann.

In dem Antrag sind neben den obligatorischen Lernbereichen I Sprachliche Grundbildung und Lernbereich II Mathematische Grundbildung noch ein weiterer Lernbereich oder ein Unterrichtsfach (siehe 3.) anzugeben.

Lehramt an Haupt-, Real, Sekundar- und Gesamtschulen (Klassen 5 – 10)

1. Unterrichtsfach: Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Evangelische Religionslehre, Geschichte, Islamische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Mathematik, Physik, Praktische Philosophie, oder Sozialwissenschaften (Politikwissenschaft, Soziologie, Wirtschaftswissenschaft)

2. Unterrichtsfach: Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Evangelische Religionslehre, Französisch, Geographie, Geschichte, Hauswirtschaft (Konsum/Ernährung/Gesundheit), Informatik, Islamische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Kunst, Mathematik, Musik, Niederländisch, Praktische Philosophie, Physik, Russisch, Sozialwissenschaften (Politikwissenschaft, Soziologie, Wirtschaftswissenschaft), Spanisch, Sport, Technik, Textilgestaltung und Türkisch

In dem Antrag sind ein Unterrichtsfach aus dem Bereich „1. Unterrichtsfach“ und ein Unterrichtsfach aus dem Bereich „2. Unterrichtsfach“ anzugeben.

Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Klassen 5 – 12/13)

1. Unterrichtsfach: Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Evangelische Religionslehre, Französisch, Geschichte, Islamische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Latein, Mathematik, Philosophie/Praktische Philosophie, Physik, Sozialwissenschaften (Politikwissenschaft, Soziologie, Wirtschaftswissenschaft) oder Spanisch

2. Unterrichtsfach: Biologie, Chemie, Chinesisch, Deutsch, Englisch, Ernährungslehre, Evangelische Religionslehre, Französisch, Geographie, Geschichte, Griechisch, Informatik, Islamische Religionslehre, Italienisch, Japanisch, Katholische Religionslehre, Kunst, Latein, Mathematik, Musik, Niederländisch, Pädagogik, Philosophie/Praktische Philosophie, Physik, Psychologie, Rechtswissenschaft, Russisch, Sozialwissenschaften (Politikwissenschaft, Soziologie, Wirtschaftswissenschaft), Spanisch, Sport, Technik, Türkisch

Besonderheiten:

- An Stelle von 2 Unterrichtsfächern kann auch nur das Unterrichtsfach Kunst oder nur das Unterrichtsfach Musik treten.
- An Stelle eines 2. Unterrichtsfachs kann auch eine sonderpädagogische Fachrichtung gewählt werden. Sonderpädagogische Fachrichtungen für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sind: Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung, Förderschwerpunkt Sehen
- Ein 1. Unterrichtsfach kann aus dem Fächerkanon des 2. Unterrichtsfaches ersetzt werden, wenn dieses Fach im Rahmen eines bilingualen Studiengangs studiert wurde, der Absolventinnen und Absolventen befähigt, in ihrem Fach auf der sprachlichen Kompetenzstufe C 1 (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen des Europarates „Lernen, Lehren, Beurteilen“) zu arbeiten.

In dem Antrag sind ein Unterrichtsfach aus dem Bereich „1. Unterrichtsfach“ und ein Unterrichtsfach aus dem Bereich „2. Unterrichtsfach“ anzugeben. Ausnahmen siehe Besonderheiten.

Lehramt an Berufskollegs

Unterrichtsfächer/berufliche Fachrichtungen: Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Evangelische Religionslehre, Französisch, Informatik, Islamische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Kunst, Mathematik, Musik, Niederländisch, Pädagogik (nicht mit der Fachrichtung Sozialpädagogik), Physik, Politik (nur in Verbindung mit der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft), Praktische Philosophie, Psychologie, Rechtswissenschaft, Russisch, Spanisch, Sport, Türkisch und Wirtschaftslehre/Politik (nicht in Verbindung mit der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft), Agrarwissenschaft, Bautechnik, Biotechnik, Chemietechnik, Druck- und Medientechnik, Elektrotechnik, Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft, Fahrzeugtechnik, Farbtechnik/Raumgestaltung/Oberflächentechnik, Mediendesign und Designtechnik, Gesundheitswissenschaft/Pflege, Lebensmitteltechnik, Maschinenbautechnik, Sozialpädagogik, Informationstechnik, Textiltechnik, Wirtschaftswissenschaft.

Besonderheit:

- An Stelle eines 2. Unterrichtsfachs oder einer 2. beruflichen Fachrichtung kann auch eine sonderpädagogische Fachrichtung gewählt werden. Sonderpädagogische Fachrichtungen für das Lehramt an Berufskollegs sind:

Förderschwerpunkt Lernen, Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung, Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung, Förderschwerpunkt Sehen oder Förderschwerpunkt Sprache.

- An Stelle einer Kombination aus den oben genannten Unterrichtsfächern/ beruflichen Fachrichtungen können die nachfolgend aufgeführten beruflichen Fachrichtungen (große berufliche Fachrichtungen) auch mit den unten zugeordneten kleinen beruflichen Fachrichtungen gewählt werden:

Agrarwissenschaft mit Gartenbau, Garten- und Landschaftsbau, Pflanzenbau, Tierhaltung, Lebensmitteltechnik, Natur- und Umweltschutz oder Wirtschaftsinformatik

Bautechnik mit Hochbautechnik, Tiefbautechnik, Holztechnik, Vermessungstechnik, Versorgungstechnik oder Technische Informatik

Elektrotechnik mit Energietechnik, Nachrichtentechnik, Technische Informatik, Informationstechnik oder Automatisierungstechnik

Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft mit Lebensmitteltechnik, Gastronomie oder Wirtschaftsinformatik

Maschinenbautechnik mit Fahrzeugtechnik, Fertigungstechnik, Versorgungstechnik, Technische Informatik, Informationstechnik oder Automatisierungstechnik

Wirtschaftswissenschaft mit Wirtschaftsinformatik oder Sektorales Management oder Produktion/ Logistik/ Absatz oder Finanz- und Rechnungswesen, Steuern oder Politik

In dem Antrag sind 2 Unterrichtsfächer/berufliche Fachrichtungen anzugeben. Ausnahmen s. Besonderheiten

Lehramt für sonderpädagogische Förderung

1. Unterrichtsfach/Lernbereich: Deutsch, Mathematik, Lernbereich Sprachliche Grundbildung oder Lernbereich Mathematische Grundbildung

2. Unterrichtsfach/Lernbereich: Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaft (Sachunterricht), Lernbereich Ästhetische Erziehung, Lernbereich Sprachliche Grundbildung, Lernbereich Mathematische Grundbildung, Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Evangelische Religionslehre, Französisch, Geschichte, Hauswirtschaft (Konsum/ Ernährung/ Gesundheit), Informatik, Islamische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Kunst, Mathematik, Musik, Praktische Philosophie, Sozialwissenschaften (Politikwissenschaft/ Soziologie/ Wirtschaftswissenschaft), Sport, Physik, Technik und Textilgestaltung

1. Sonderpädagogische Fachrichtung: Förderschwerpunkt Lernen oder Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung

2. Sonderpädagogische Fachrichtung: Förderschwerpunkt Lernen, Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung, Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung, Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung, Förderschwerpunkt Sehen oder Förderschwerpunkt Sprache

In dem Antrag sind ein Unterrichtsfach/Lernbereich aus dem Bereich „1. Unterrichtsfach/Lernbereich“ und ein Unterrichtsfach/Lernbereich aus dem Bereich „2. Unterrichtsfach/Lernbereich“

und

eine sonderpädagogische Fachrichtung aus dem Bereich „1. sonderpädagogische Fachrichtung“ und eine sonderpädagogische Fachrichtung aus dem Bereich „2. sonderpädagogische Fachrichtung“ anzugeben.